

Kirche St. Edigna in Hofdorf

Die Gemeinde Hunderdorf ist Eigentümer der Kirche St. Edigna im Ortsteil Hofdorf auf Flurnummer 970 Gemarkung Hunderdorf. Ihr steht das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung dem Veranstalter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Dem Personal oder den Beauftragten der Gemeinde, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

I. Allgemeines

- (1) Die Kirche ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient in erster Linie der Abhaltung von Gottesdiensten, aber auch der Durchführung gesellschaftlicher, kultureller und kirchlicher Veranstaltungen. Zu diesem Zweck steht die Kirche allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen aus der Region zur Verfügung. Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieser Einrichtung in Einklang stehen. Insbesondere die Würde der Kirche ist zu achten und zu schützen.
- (2) Die Hausordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Gebäude oder auf dem dazugehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Hausordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals an.
- (3) Um eine geregelte Benutzung sicherzustellen, ist vor Durchführung gesellschaftlicher, kultureller und kirchlicher Veranstaltungen (nicht bei Gottesdiensten) die Veranstaltung schriftlich zu beantragen und von der Gemeinde zu genehmigen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art. Über die Benutzung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Beauftragter. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht. Die Benutzung der Einrichtung bedarf der Erlaubnis.
- (5) Es wird das Kirchenschiff im Erdgeschoss (ohne Altarraum), die Empore mit Kirchenorgel und der Außenbereich (FINr. 970 Gemarkung Hunderdorf) zur externen Nutzung angeboten. Die Räumlichkeiten bzw. der Außenbereich dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck und nach Vorliegen der Genehmigung durch die Gemeinde benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. In der Kirche ist das Anbieten, das Mitbringen oder das Verzehren von Speisen und Getränken nicht gestattet.
- (6) Der Verkauf von Speisen und Getränken zu gewerblichen Zwecken, sowie zur privaten Gewinnerzielung ist nicht gestattet.
- (7) Überschüsse aus dem Verkauf von Speisen und Getränke werden für den Betrieb bzw. den Unterhalt der Kirche verwendet.
- (8) Eine gewerbliche Nutzung der Kirche ist nicht zulässig.

II. Hausordnung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandung erhoben wird, gelten

die zur Benutzung überlassenen Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen am Gebäude, an eigenen oder fremden Außen- und Nebenanlagen, Instrumenten und den Verlust an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn, seine Beauftragten, oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Schadenersatz ist zu leisten. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire abgespielt werden, sind diese durch den Benutzer bei der GEMA, Bezirksdirektion Nürnberg, Postfach 910549, 90263 Nürnberg, anzumelden.
- (4) Über die Anbringung von Dekoration hat sich der Benutzer vorher mit dem Eigentümer zu verständigen. Das Bekleben, sowie das Anbringen von Nägeln, Haken, Schrauben, Bohrungen usw. an Türen, Fußboden, Glasflächen, sowie an den Wänden, Skulpturen, Stauen, Wandbildern etc. ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
- (6) Die Besucherhöchstzahl von 70 Personen darf nicht überschritten werden.
- (7) Übernachtungen vor der Veranstaltung oder nach Ende der Veranstaltung sind nicht gestattet.
- (8) Der Benutzer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf seine Teilnehmer, Gäste oder Besucher einzuwirken, die Straße im Bereich der Kirche für die Nutzung der Anwohner frei zu halten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung der Kirche erlaubt. Behinderungen des Verkehrs an der öffentlichen Straße sowie eine Beeinträchtigung des BRK-Bereitschaftsdienstes sind zu vermeiden.
- (9) Die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen des Lärmschutzes (Nachtruhe) gegenüber den Anwohnern der Kirche sind uneingeschränkt zu beachten. Bei Überschreitung des Lärmpegels behält sich die Gemeinde das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter.
- (10) Nach Beendigung der Veranstaltung ist im Außenbereich angefallener Müll auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Reinigung der Kirche sowie des Außenbereiches erfolgt durch die Gemeinde. Die Aufwendungen für die Reinigung trägt der Nutzer/Veranstalter. Für Abfälle sind vom Veranstalter geeignete Behälter zur Verfügung zu stellen.
- (11) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen. Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde.
- (12) Das Hausrecht wird vom Eigentümer des Hauses und dessen Beauftragten wahrgenommen. Ein grober Verstoß gegen die Hausordnung kann die sofortige Beendigung der Veranstaltung nach sich ziehen.
- (13) In der Kirche, sowie vor dessen Eingangsbereich ist das Rauchen nicht gestattet. Der Veranstalter hat die Einhaltung des Rauchverbotes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig. Für Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer absolut erforderlich ist (Theater

o. ä.), sind bei der Anmeldung entsprechende Angaben zu machen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

- (14) Die Kirche darf während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.
- (15) Der Ein- und Ausgangsbereich der Kirchen muss während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein. Die Türen zu den Fluchtwegen, Feuermelder sowie Feuerlöscher dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verbaut werden.
- (16) Technische Einrichtungen dürfen nur von autorisiertem Personal bedient werden.
- (17) Ohne die Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Veränderungen in der Kirche und an dessen Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- (18) Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist zu achten.
- (19) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstätten-Verordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (20) Fundgegenstände sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (21) Spätestens 22:00 Uhr müssen die Veranstaltungen enden. Veranstaltungen im Freien sind separat anzumelden.
- (22) Für vom Veranstalter mitgebrachtes Inventar übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (23) Die öffentliche Ordnung in und vor der Kirche ist während der Veranstaltung und während der Abfahrt der Besucher und Gäste sicherzustellen.
- (28) Die Gemeinde fordert die Veranstalter auf, auf die sparsame Verwendung von Energie zu sorgen und auf eine ausreichende Belüftung hinzuwirken.
- (29) Die dem Veranstalter obliegenden Pflichten müssen am nächsten Tag bis spätestens 13:00 Uhr erfüllt sein. Die Frist kann in Absprache mit der Gemeinde verlängert oder verkürzt werden. Bis zum vorgenannten Zeitpunkt müssen alle Reinigungs- Aufräumungs- und Abbauarbeiten innen und außen abgeschlossen sein.

III. Antragstellung, Genehmigung

- (1) Die Ausbildungs- und musikalischen Leiter sowie der jeweilige Veranstalter tragen für die Einhaltung der Hausordnung die Verantwortung. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Kirche bzw. des Außenbereiches ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.
- (2) Die Überlassung der Kirche bzw. des Außenbereiches erfolgt nur auf Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag sollte rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der

Veranstaltung bei der Gemeinde gestellt werden. Ein Antrag entfällt bei Gottesdiensten.

- (3) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Die Überlassung der Kirche erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung. Im Falle einer Überlassung der Kirche haben die Gottesdiensttermine generell Vorrang.
- (5) Die Gemeinde koordiniert die Termine der Veranstaltungen und besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht. Dieses Zuweisungsrecht bestimmt sich aus der Nähe der Veranstaltung zu den Förderzwecken und –zielen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, wenn das Gebäude für eigene Zwecke benötigt wird. Schadenersatzansprüche des Veranstalters an die Gemeinde sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (6) Für alle Schadenersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung durch den Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet der Veranstalter.
- (7) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen hat der Verantwortliche der Gemeinde oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung oder eine Entwendung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Gleiches gilt bei Diebstahl.

IV. Unkostenbeitrag

- (1) Grundsätzlich müssen alle Nutzer einen Unkostenbeitrag erbringen.
- (2) Der Unkostenbeitrag wird als Pauschalentgelt festgesetzt, wobei sämtliche Unterhaltungskosten abgegolten sind (Kanalgebühr, Strom).
- (3) Der Unkostenbeitrag für Veranstaltungen
(Ausnahmen: Gottesdienste, rein kulturelle, rein kirchliche Veranstaltungen) beträgt je Tag 30,00 €
- (4) Die Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand gesondert erhoben.

Die Kosten für anderweitige Genehmigungen, wie GEMA, Gestattung, Sperrzeitverkürzung, hat der Veranstalter selbst zu tragen

Die Gemeinde ist berechtigt, eine zusätzliche Kautionshöhe in Höhe des voraussichtlichen Unkostenbeitrags zu erheben.

- (5) Der Unkostenbeitrag dient zur Deckung der tatsächlichen Selbstkosten für den Unterhalt und den Betrieb der Kirche. Die Inwertsetzung der barocken Kirchenorgel in der Empore der Kirche St. Edigna wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert. Eine Änderung der Hausordnung ist, solange deren Zweckbindung vorliegt, mit der Leader-Stelle abzustimmen.

Diese Hausordnung tritt nach Fertigstellung der Inwertsetzung der Kirchenorgel in Kraft

Hunderdorf,

(S)

.....
Hornberger, Erster Bürgermeister